

**G E S C H Ä F T S O R D N U N G**  
**DES BEIRATES FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DER LANDESHAUPTSTADT KIEL**  
**in der Fassung vom 11.05.2018**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat auf Grund § 47 e Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. 2016, S. 788), i. V. m. § 7 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Beirat für Menschen mit Behinderung vom 04.01.2018, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1**  
**Abstimmungen**

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Beirates für Menschen mit Behinderung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Wahlen müssen in jedem Fall in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer während des Wahlganges anwesend ist oder wer schriftlich seine Bereitschaft für die Kandidatur erklärt hat.

**§ 2**

**Vorstand**

- (1) Die/ der Vorsitzende stellt in Abstimmung mit dem Vorstand die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Sie bereiten Tätigkeitsberichte, Anfragen und Stellungnahmen vor. Die/ der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Die/ der Vorsitzende vertritt im Einvernehmen mit dem Beirat diesen nach außen und gegenüber der Öffentlichkeit oder überträgt nach Bedarf Vorstandsmitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung diese Aufgabe.

- (3) Unterschriftsberechtigt für den Beirat für Menschen mit Behinderung sind die/ der Vorsitzende sowie im Vertretungsfall die/ der stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 3**

#### **Rücktritt, Nachbestellung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Der Rücktritt ist der Geschäftsstelle des Beirates für Menschen mit Behinderung schriftlich zu erklären.
- (2) Treten innerhalb von zwei Wochen mehr als die Hälfte der Mitglieder zurück, so wird der Ratsversammlung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung vorgeschlagen, über Neuwahlen des gesamten Beirates für Menschen mit Behinderung zu beschließen. In diesem Fall bleibt die/der Vorsitzende so lange im Amt, bis ein neues vorsitzendes Mitglied gewählt wurde.
- (3) Aus berechtigtem Anlass kann der Beirat die Abwahl eines Mitglieds des Beirates der Ratsversammlung vorschlagen.

Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Beiratsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates. Der Beschluss des Beirates ergeht in einer nichtöffentlichen Sitzung.

### **§ 4**

#### **Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Bei Übernahme ihrer Aufgaben sind sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung der / des Vorsitzenden des Beirates und der / des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Wahlvorstand, bei allen übrigen Mitgliedern durch den / die Vorsitzende/n des Beirates. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Mitglieder des Beirates dürfen ohne Genehmigung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Im Übrigen gilt § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

## § 5

### Sitzungen des Beirates

- (1) Die / der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall das nachfolgende stellvertretende vorsitzende Mitglied lädt die stimmberechtigten und die stellvertretenden Mitglieder des Beirates zu den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung unter Angabe der zuvor von ihm / ihr erstellten und vorzuschlagenden Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung muss Tag, Stunde und Ort der Sitzung beinhalten.
- (2) Die Einladung wird den Beiratsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung übermittelt. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen bis auf einen Tag herabgesetzt werden, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Beiratsmitglieder widerspricht. Bei der Berechnung der Einladungsfrist zählen der Tag der Zustellung der Einladung und der Sitzungstag nicht mit. Die Ladungsfristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Beiratsmitglieder die Einladung verspätet erhalten haben.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teil zu nehmen, so unterrichtet es rechtzeitig seine Vertreterin / seinen Vertreter sowie die Geschäftsstelle.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist in § 7 Abs. 1 der Satzung geregelt.
- (5) Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Kalenderjahr. Die Termine werden vom Beirat am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt. Änderungen und Ergänzungen sind möglich, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Der Beirat für Menschen mit Behinderung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der gewählten Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Gegenstände verlangt wird.
- (6) Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder verkürzt werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (7) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige eingeladen werden.
- (8) Rederecht in den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich nur Mitglieder und die Geschäftsführung des Beirates, Ratsmitglieder, die Leitung des Amtes für Soziale Dienste sowie dessen / deren Vertreterin / Vertreter und die Abteilungsleitungen sowie dessen/deren Vertreter/Vertreterin des Amtes für Soziale Dienste. Anderen kann vom Sitzungsleitenden

den Mitglied Rederecht gewährt werden. Wortbeiträge sollen nicht länger als drei Minuten dauern; Ausnahmen hiervon können von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter zugelassen werden. Die/der Vorsitzende kann jede Rednerin/ jeden Redner unterbrechen, um sie /ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder sie/ ihn zur Ordnung rufen, wenn sie/ er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht. Die Sitzungsdauer von drei Zeitstunden inklusive Pause ist in der Regel nicht zu überschreiten.

- (9) Die Mitglieder des Beirates geben die Informationen über die Inhalte und Ergebnisse der jeweiligen Sitzungen an ihre Fraktionen, Organisationen, Vereine und Verbände weiter, mit Ausnahme der Gegenstände, über die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurde.

## **§ 6**

### **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Das sitzungsleitende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Das sitzungsleitende Mitglied muß die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder des Beirates anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Beirat für Menschen mit Behinderung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig; dies gilt nicht für Wahlen. In der Ladung zur Folgesitzung ist hierauf hinzuweisen. Zwischen den beiden Sitzungen müssen mindestens drei Tage liegen.

## **§ 7**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann für Schwerpunkte seiner Arbeit Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppe können nur Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sein. Die Arbeitsgruppen können ständige oder sachlich oder zeitlich begrenzte sein. Die

Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich. Die Arbeitsgruppen können fachlich qualifizierte Personen außerhalb des Beirates für Menschen mit Behinderung zu ihren Sitzungen einladen.

- (2) Die Arbeitsgruppenmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher sowie deren/ dessen Vertreterin / Vertreter. Jede Sprecherin / jeder Sprecher einer Arbeitsgruppe berichtet in den Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe.
- (3) Die Arbeitsgruppen arbeiten dem Beirat für Menschen mit Behinderung hinsichtlich Beschlussvorlagen und Anträgen zu. Die Außenvertretung auch der Arbeitsgruppen erfolgt ausschließlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderung oder dessen / deren Stellvertreter / Stellvertreterin.
- (4) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf. Die Sitzungstermine und die Tagesordnung werden von der Sprecherin/von dem Sprecher festgelegt und den weiteren Mitgliedern der Arbeitsgruppe rechtzeitig mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Anträge**

- (1) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung hat das Recht, Anträge sowohl mündlich als auch schriftlich zu stellen.
- (2) Mündliche Anträge sind nur innerhalb einer Sitzung des Beirates zulässig. Schriftliche Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mit der Einladung versandt werden können. In eiligen Fällen sind Dringlichkeitsanträge möglich. Über das Vorliegen der Dringlichkeit entscheidet der Beirat für Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit vor Beginn der Tagesordnung.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind innerhalb der Sitzungen jederzeit mündlich möglich. In diesem Fall ist dem antragstellenden Mitglied außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

## **§ 9**

### **Niederschriften**

- (1) Von allen Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. In Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderung werden diese in der Regel von der Geschäftsstelle angefertigt. Sie müssen enthalten:
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Wahrnehmung des Vorsitzes der Sitzung, Wahrnehmung der Protokollführung,
  - die Tagesordnung,
  - die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände,
  - Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit von Beratungen,
  - Wortlaut der gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis,
  - eine Namensliste der anwesenden Beiratsmitglieder,
  - eine Namensliste der geladenen Sachverständigen und Berichterstatter/innen,
  - Sitzungsunterbrechungen,
  - eine Namensliste der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder und des jeweils zugehörigen Tagesordnungspunktes.
- (2) Die Niederschriften des Beirates für Menschen mit Behinderung sind von der Protokollführerin / vom Protokollführer und dem sitzungsleitenden Mitglied zu unterschreiben. Sie sind in der folgenden Sitzung vom Beirat für Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
- (3) Niederschriften der Beiratssitzungen sind allen Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderung mit den Einladungen zur nächsten Sitzung zuzuleiten.
- (4) Niederschriften der Arbeitsgruppen sind nicht zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben, sondern ausschließlich dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Genehmigte Niederschriften des Beirates können veröffentlicht und Interessierten zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wurden. Alle Niederschriften können von den Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderung in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 10**

### **Dienstreisen**

Die Genehmigung von Dienstreisen regelt sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Eh-

renbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der jeweils gültigen Fassung. ein Informationsblatt kann darüber hinaus gesondert über die Geschäftsführung bezogen werden.

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Beirat für Menschen mit Behinderung vom 11. Mai 2018 in Kraft.

Kiel, den 11.05.2018

---

Vorsitzender

---

stellvertretende Vorsitzende